

Satzung

der

Regulatory Affairs Professionals Society Deutschland - RAPS Deutschland-

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Regulatory Affairs Professionals Society Deutschland - RAPS Deutschland-".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Schiffgraben 41, 30175 Hannover.
3. Der Verein wird über ein Chapter Agreement mit der RAPS Regulatory Affairs Professionals Society (5635 Fishers Lane, Suite 550, Rockville, MD, 20852, USA) (Dachverband) verbunden.
Dies ist eine gemeinnützige Organisation, eingetragen im District of Columbia, befreit von Steuern (exempt from federal income tax under Internal Revenue Code Section 501(c)(3)). Dieses Chapter Agreement ist jedoch kein Satzungsbestandteil.

§2 Vereinsziel und -zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel des Vereines ist die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer kompetenten globalen workforce für Regulierungsfragen, die gute Regulierungspraxis und -politik fördert, um das öffentliche Gesundheitswesen zu fördern.
3. Zwecke des Vereins sind
 - Förderung Interessierter im Bereich Quality Affairs / Regulatory Affairs in den unterschiedlichen Disziplinen der Life Sciences, um das Wissen zu den Anforderungen und deren Erfüllung zu verbreiten und zu verbessern und dadurch die öffentliche Gesundheit voranzubringen,
 - die Berufsbildung der Regulatory Affairs, Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement, Clinical Affairs und Compliance (RA/QS/QM/CA/C) zu entwickeln.
4. Diese Zwecke werden verwirklicht durch
 - Unterstützung der beruflichen Weiterbildung durch Bereitstellung und Austausch von Erfahrungen und Informationen,
 - Durchführung von Veranstaltungen zu diesem Zweck,
 - Zusammenarbeit mit anderen Fachvereinigungen, Industrie und Behörden,
 - Zusammenarbeit mit der Regulatory Affairs Professional Society (RAPS), USA sowie weiteren lokalen Vertretungen von RAPS,
 - Beteiligung an der Erarbeitung von Konzepten und Lösungen für das Berufsfeld Regulatory Affairs.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein.
2. Ehrenmitgliedern: Ehrenmitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Entwicklung und die Förderung des RAPS Deutschland e. V. aktiv eingesetzt haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
4. Mit der Anmeldung erkennen die Mitglieder diese Satzung und ggf. Ordnungen des Vereins an und die Rechte und Pflichten die sich daraus ergeben

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person oder der Auflösung der Personengesellschaft
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres für das nächste Geschäftsjahr erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen. Sofern das Mitglied seine rückständigen Beiträge und Umlagen beglichen hat, kann die Mitgliedschaft weiterhin bestehen bleiben. Sollten Rückstände jedoch zweimal in aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren auftreten, dann bleibt das Mitglied beim zweiten Mal ausgeschlossen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereins-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Verein abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der Verein im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr, beschlossen.
3. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften richtet sich der Mitgliedsbeitrag nach der Anzahl der im Mitgliedsantrag namentlich gemeldeten Mitarbeiter.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen auf schriftlichen Antrag des Mitglieds ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und Umlagen befreit.

§9 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - Vorsitzende/r
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - 2 Beisitzer/innen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Mitglieder des Vorstands, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in sein muss.

Der Vorstand kann vereinsintern nur über das vorhandene Vereinsvermögen verfügen.

Darüberhinausgehende vereinsinterne Vermögensangelegenheiten werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf von zwei Jahren im Amt.

Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in und den/die Schriftführer/in, sowie die Beisitzer. Gewählt werden können nur natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind. Bis zu zwei der gemeldeten Personen einer juristischen Person oder Personengesellschaft können ebenfalls gewählt werden.

Mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes sollten Mitglieder von RAPS USA sein.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahlmodalitäten.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder wählen, der die Aufgaben kommissarisch wahrnimmt.
6. Der Vorstand beruft seine Sitzungen üblicherweise mit einer Frist von 21 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende/r Vorsitzende anwesend sind
8. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.
9. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem/der Sitzungsleiter/in kommt der Stichentscheid zu.
11. Stellt eine Entscheidung für ein Vorstandsmitglied einen Interessenkonflikt dar, so darf dieses Vorstandsmitglied bei dieser Entscheidung nicht mit abstimmen.

12. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
13. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
14. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie zeitlich begrenzt mit externen Fachkräften besetzt werden.

§11 Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende beruft jährlich durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen in der Einladung auf der Tagesordnung aufgeführt werden, sie können nicht erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der/die Schatzmeister/in über die Rechnungslegung. Außerdem gibt der Vorstand den Jahresbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Ist diese/r nicht anwesend, von der/die stellvertretende Vorsitzende oder, wenn auch diese/r nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen bei einer Mitgliederversammlung anwesend sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entgegennahme des Jahresbericht des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Festsetzung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss aus der Verein,
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaft haben jeweils eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung legt die Abstimmungsmodalitäten fest.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand dies für erforderlich hält.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die

Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erforderlich.
Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
9. Die Mitgliederversammlung kann neben der Gebührenordnung weitere Ordnungen beschließen (z. B. Wirtschafts- und Finanzordnung / Geschäftsordnung worin das Wahlprozedere dargelegt werden kann oder wie die Art der Protokolle geführt werden und weitere Ladungsfristen festgelegt werden etc.).

§12 Sitzungsberichte

1. Über die Beschlüsse von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Diese Beschlussprotokolle sind von dem/der Schriftführer/in, anzufertigen. bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand bei Vorstandssitzungen oder die Mitgliederversammlung eine Person die das Protokoll führt. Die Protokolle sind von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.09.2019 in Kraft.